

Schulgeldordnung der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts

§ 1 Das nach dem Schulvertrag von den Eltern/gesetzlichen Vertretern für den Besuch der Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung für jedes Kind zu zahlende monatliche Schulgeld beträgt 135,00 € (Regel-Schulgeld).

§ 2 (1) Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung, so kann auf Antrag der Eltern/gesetzlichen Vertreter das Schulgeld für

das zweite Geschwisterkind	auf 80 %,
das dritte Geschwisterkind	auf 60 %,
das vierte Geschwisterkind	auf 40 %,
das fünfte Geschwisterkind	auf 20 %,

jeweils des Regel-Schulgeldes und für alle weiteren Kinder auf 10,00 € ermäßigt werden.

(2) Als Geschwisterkinder gelten Kinder, die dauerhaft gemeinsam in einem Haushalt leben.

§ 3 (1) Stellt die Zahlung des Schulgeldes für die Eltern/gesetzlichen Vertreter eine erhebliche finanzielle Belastung dar, kann das Schulgeld auf Antrag reduziert werden.

(2) Hierzu wird vom tatsächlichen Jahresbetrag sämtlicher Einkünfte analog § 11 SGB II (hierzu gehören neben Nettoarbeitseinkünften, Renten, Unterhaltszahlungen Dritter und sonstigen Einkünften auch sämtliche staatliche Leistungen, z.B. ALG II/Hartz IV, Wohn- und Kindergeld) aller Mitglieder der Familie bzw. der Bedarfsgemeinschaft, in der das Kind bzw. die Kinder regelmäßig und dauerhaft lebt bzw. leben, in Abzug gebracht

- für jede dauerhaft und regelmäßig in dieser Familie lebende Person – auch für das Kind bzw. die Kinder, für die ein Antrag gestellt wird – ein dem Regelbedarf nach §§ 20 ff. SGB II entsprechender Jahresbetrag als Freibetrag und
- die tatsächlich gezahlte Miete, Betriebs- und Heizkosten oder bei einer im Eigentum stehenden Immobilie vergleichbare Kosten, soweit diese im Sinne sozialrechtlicher Regelungen im Hinblick auf Familiengröße und Kosten angemessen sind.

(3) Ist dieses um die Freibeträge und Wohnkosten gemäß Absatz (2) verminderte „bereinigte Familieneinkommen“ null oder ist es negativ, kann das Schulgeld auf 10,00 € je Kind reduziert werden; liegt dieses „bereinigte Familieneinkommen“ unterhalb des Doppelten des für alle Kinder veranschlagten Schulgeldes, beträgt das Schulgeld für alle Kinder die Hälfte dieses „bereinigten Familieneinkommens“, aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag.

(4) Steht das voraussichtliche Jahreseinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder fest noch kann es verlässlich errechnet werden, erfolgt die Festsetzung der Reduzierung zunächst vorläufig. Nach Einreichung von Unterlagen für das zurückliegende Jahr erfolgt eine endgültige Festsetzung. Die sich ergebene Differenz ist dann innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

§ 4 (1) Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung nach §§ 2 und 3 besteht nicht.

(2) Ermäßigungsanträge sind schriftlich zu stellen bei der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg, Max-Josef-Metzger-Str.1, 39104 Magdeburg mit Vorlage entsprechender Unterlagen.

(3) Die Ermäßigung wird mit Beginn des auf den nach Eingang des Antrags folgenden Monats wirksam.

(4) Die Eltern/gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, bei Inanspruchnahme einer Ermäßigung alle für die Gewährung der Ermäßigung relevanten Umstände und deren Änderung der Schulstiftung innerhalb von vierzehn Tagen nach Eintritt der Änderung (z.B. Einkommensänderungen, Änderung der im Haushalt lebenden Personen) mitzuteilen.

(5) Die Ermäßigungen gemäß § 2 (Geschwisterermäßigung) gelten nach einmaliger Antragstellung für die Zeit des Bestehens dieses Ermäßigungstatbestandes.

Die Ermäßigungen gemäß § 3 (Ermäßigung aus finanziellen Gründen) gelten nach Antragstellung jeweils für das gesamte Schuljahr, in dem sie beantragt wurden – sofern die zu Grunde liegenden Umstände sich nicht ändern. Sie müssen für die nachfolgenden Schuljahre jeweils neu beantragt werden.

(6) Die Ermäßigung endet, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg bedarf:

- durch Erklärung der Partner des Schulvertrages und
- durch fehlenden gültigen Nachweis der wirtschaftlichen Umstände spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden neuen Schuljahres.

(7) Die jeweilige Schule wird über den Antrag und die Entscheidung nicht unterrichtet.

§ 5 Neben dem Schulgeld wird an der Sekundarschule als Ganztagschule ein zusätzliches Betreuungsgeld erhoben. Auf das Betreuungsgeld findet diese Schulgeldordnung keine Anwendung.

§ 6 Diese Schulgeldordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Festlegungen und Regelungen aufgehoben.

Magdeburg, den 01.02.2021


Steffen Lipowski
Pädagogischer Vorstand

